

Verein Wind-Still, Gattermatt 10, 4117 Burg i.L.

EINSCHREIBEN

Amt für Raumplanung
Grundlagen / Richtplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn

Burg i.L., 9. März 2020

Einrede – Mitwirkung

Anpassung 2019 des kantonalen Richtplans
Anpassung des Kapitels E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 64 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan (RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 21.01.2020 die Anpassung 2019 des kantonalen Richtplans publiziert.

Enthalten darin ist das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: Festsetzung des Windparks Chall Kleinlützel (E-2.4.3) und Entlassung des Windparks Wisnerhöchi Hauenstein-Ilfenthal/Trimbach/Wisen (E-2.4.4).

Die Auflagezeit wurde vom 27. Januar bis 13. März 2020 festgelegt.

Der Verein Wind-Still mit Sitz in Burg i.L. vertritt weit über 100 Mitglieder, darunter viele Mitglieder, die direkt durch die möglichen Auswirkungen eines Windparks auf dem Chall betroffen wären.

Gemäss Art. 2 seiner Statuten setzt sich der Verein zum Ziel „für Windkraftwerke im Gebiet des Chall und in der Region Nordwestschweiz Rahmenbedingungen durchzusetzen, die diese Energiequelle in Einklang mit der Landschaft, Flora, Fauna und Bewohnern bringt.“

(<https://www.wind-still.ch/files/windstill/files/pdf/StatutenWindstill.pdf>)

Da der Verein damit das Sprachrohr seiner Mitglieder ist, nimmt er die Gelegenheit zur Mitwirkung fristgerecht wahr.

In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass der Verein als direkte Interessenvertretung seiner Mitglieder in einer späteren Phase zur Einsprache durch das gesetzlich gestützte Instrument der **egoistischen Verbandsbeschwerde** legitimiert sein wird.

*(Ein Verein kann wie ein Privater Einsprache erheben, wenn er **selber betroffen** ist (z.B. als Grundeigentümer) oder wenn er nach seinen Statuten die **Interessen seiner Mitglieder** zu vertreten hat und die Mehrheit oder doch eine Grosszahl der Mitglieder durch das Bauvorhaben in solchen Interessen **berührt** sind und selbst zur Einsprache **legitimiert** wären.)*

Freundliche Grüsse

Verein Wind-Still

Peter Hess
Präsident

Brigitt Merz
Sekretärin

Anlagen:

- 1) Schreiben des Amts für Raumplanung Solothurn vom 3. Juli 2014
- 2) diverse Visualisierungen

Antrag:

Der Verein Wind-Still beantragt, dass das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks des kantonalen Richtplans in Bezug auf den Windpark Chall nicht angepasst wird.

Er beantragt, dass der Windpark «Chall» in Kleinlützel nicht als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen wird und damit die Anpassung des Beschlusses E-2.4.3 nicht vollzogen wird.

Die Richtplankarte sowie die Detailkarten sollen nicht entsprechend angepasst werden.

Begründung des Antrags:

Zur Vereinfachung der Darstellung werden – wo notwendig - zuerst die Texte aus dem Dokument "Kantonaler Richtplan 2019, Version für die öffentliche Auflage" (S. 16 ff.) übernommen (*kursiv*) und dann entsprechend begründet.

1) Interessenabwägung vor Richtüplananpassung hat nicht stattgefunden

Gem. Bundesgerichtsurteil vom 26. Oktober 2016 (1C_346/2014) (Urteil Schwyberg) hat vor der Anpassung des Richtplans eine ausreichende Standortevaluation stattzufinden. Diese hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Die Revision des Richtplans setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus, in der auch Alternativen und Varianten zu prüfen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz eingehalten sind. In die gesamthafte Interessenabwägung hat auch das Interesse des Landschaftsschutzes einzufließen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass es sich beim vorgesehenen Gebiet Chall um ein kulturlandschaftlich besonders wertvolles Gebiet handelt vom Kanton selbst als Juraschutzzone aussondert wurde. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Bau des Windparks in seiner Art einen Ersteinriff darstellen würde und der Windpark in der kleinräumigen Landschaft dieses Teils der Jurakette als auffälliger Fremdkörper in Erscheinung treten würde.

Eine Richtplananpassung darf daher nach geltendem Recht und der entsprechenden Rechtsprechung nicht vorgenommen werden, bevor diese Interessenabwägung stattgefunden hat.

Alle nachstehenden Punkte zeigen, in welchen Bereichen die Interessenabwägung zu erfolgen hat und warum dann auch konsequenterweise auf eine Richtplananpassung zu verzichten ist.

2) Die Darstellungen eines nationalen Interesses ist falsch

5. E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks

5.1. Ausgangslage

In der Energieverordnung wird präzisiert, dass Windkraftanlagen oder Windparks von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen (Art. 9 EnV; SR 730.01).

Als Grundlage für die Planung von Windenergieanlagen bzw. der Evaluation von Windenergiegebieten erstellt der Bund Karten zur Windgeschwindigkeit, den Bundesinteressen und den Windenergiepotenzialgebieten.

Die Kantone haben gemäss Art. 10 EnG sowie Art. 8b RPG dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Der Kanton Solothurn hat bereits vor einigen Jahren ein Kapitel zum Thema Windenergie/Gebiete für Windparks in den Richtplan aufgenommen. Im Richtplan wird als Ziel, eine Produktion von 160 GWh definiert. Dieses wurde aus dem kantonalen Energiekonzept übernommen.

Grundlage für die Beschlüsse im Richtplan bildete die Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008. Darin sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen definiert. Im Sinne einer Positivplanung wurden potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert und im Richtplan als Vorhaben festgelegt (5 Gebiete in der Abstimmungskategorie Festsetzung und zwei Gebiete in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis).

Aufgrund von neueren Windmodellierungen sowie der technischen Weiterentwicklung der Anlagen zeigte sich, dass sich weitere Standorte potenziell für diese Form der Energienutzung eignen.

Aus diesem Grund wurde mit der gesamthafter Überprüfung des Richtplans ein neuer Beschluss aufgenommen, der den Gemeinden ermöglicht, neue Gebiete für Windparks vorzuschlagen.

Beim Windpark Chall handelt es sich nicht um einen Windpark von nationalem Interesse, da die erwartete mittlere Produktion nicht über 20 GWh liegen wird.

Die Windmessungen, die zur Modellierung der Produktion des Windparks Chall verwendet wurden, stammen mehrheitlich aus dem Jahr 2011 und wurden nie öffentlich gemacht.

Es wird vermutet, dass die Windwerte nicht so gut waren, wie dargestellt wird.

Das Jahr 2011 war im Mehrjahresvergleich ein Jahr mit aussergewöhnlich hohen Windwerten. Selbst wenn dazumal mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 5.5 m/s gemessen wurden, dürfte deren Einfluss auf die Produktion des geplanten Windparks auch bei 5 aktuellen Anlagen ungenügend sein, da es bei der Berechnung der Leistung nicht um den theoretischen Bruttoertrag, sondern um die effektive Einspeisung geht.

Es ist davon auszugehen, dass die langjährige Variabilität und viele weitere Ertragsminderungen und Komponenten, die die Erträge des Windparks Chall beeinflussen, zu deutlich geringeren realistischen Erträgen führen werden.

Auch ein Vergleich mit ähnlichen Windanlagen in der Schweiz zeigt, dass die Erträge praktisch bei allen Projekten deutlich überschätzt werden.

3) Keine Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat mit Schreiben vom 6. März 2019 den Antrag gestellt, den Standort «Chall» als Potentialgebiet für einen Windpark in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Die weiteren direkt an den geplanten Windpark anstossenden Gemeinden wurden zu keinem Zeitpunkt in den Entscheidungsprozess der Gemeinde Kleinlützel einbezogen. - Gem. dem Schreiben des Amts für Raumplanung vom 3. Juli 2014 wäre das im Umkehrschluss vorzusehen.

“Die weitere Planung von Windparks in den grenznahen bzw. allenfalls grenzüberschreitenden Standorten soll unter Einbezug des Kantons Solothurn und der betroffenen Solothurner Gemeinden so erfolgen, wie wenn keine Kantonsgrenze die Gebiete teilen würde.”

Schreiben des Amts für Raumplanung Solothurn vom 3. Juli 2014 - Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft. Anpassung 2014 im Bereich erneuerbare Windenergie - Stellungnahme zur öffentlichen Vernehmlassung (Anlage 1)

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht die Einwohnergemeinde Kleinlützel sondern lediglich der Gemeinderat diesen Antrag gestellt hat. - Eine Konsultation der Einwohner in Kleinlützel hat trotz dem Versprechen des Gemeindepräsidenten an der Informationsveranstaltung in Kleinlützel am 30. Oktober 2018 bisher nicht stattgefunden.

4) Ungenügende Produktion

5.2. Zweck der Anpassung

Der Richtplan wird an neue Erkenntnisse angepasst, damit die Ziele des Kapitels E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks erreicht werden können.

5.3. Windpark «Chall» Gemeinde Kleinlützel

5.3.1. Vorhaben

Perimeter

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind interessiert, im Gebiet «Chall» auf dem Gemeindegebiet Kleinlützel einen Windpark zu errichten und haben deshalb zwischen 2011 und 2013

Windmessungen durchgeführt. Diese zeigen, dass das vorhandene Windpotenzial den Anforderungen genügt. Es wird ein Perimeter westlich des Challpasses vorgeschlagen. Nördlich und östlich angrenzend befindet sich das im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft festgesetzte Potenzialgebiet für einen Windpark Chall-Burg in den Gemeinden Röschenz und Burg im Leimental.

Beim vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich um eine Fläche von 128 ha, die zu knapp 20% im Landwirtschaftsgebiet und gut 80% im Wald liegt.

Windverhältnisse und Produktion

Aufgrund verschiedener Windmessungen kann von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5.5 m/s auf 140 m über Grund ausgegangen werden.

Dieser Wert wurde für die Modellierung der Ertragsprognose verwendet. Je nach Anlagentyp und Nabenhöhe ergibt sich ein Nettoenergieertrag von 4200 bis 5800 MWh/Jahr pro Turbine. Damit ist der in der Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008 festgelegte Wert von 3000 bis 4000 MWh/Jahr gut erreicht.

Geplant werden fünf Anlagen mit einer angestrebten Mindestleistung von 3 MW pro Anlage, was zu einer erwarteten Jahresproduktion von 21 bis 29 GWh führt.

Es handelt sich damit um einen Windpark von nationalem Interesse, da die mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh überschritten ist (Art. 9 EnV).

Eine Beispielrechnung für den Windpark Chall zeigt, dass diese Werte falsch sind und die erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh nicht erreicht wird.

Für diese Beispielrechnung wird von realistischen 5.0 m/s Mittelwind auf Nabenhöhe 140 m ausgegangen. (Dieser Wert liegt um 10% höher als der Mittelwert, der bei den Windmessungen für den Windpark Liesberg - Distanz 6 km, gleiche Höhe - gemessen wurden.) Es wird ausgegangen vom Einsatz einer aktuellen Anlage vom Typ Vestas V-126 3.0 MW. Diese Anlage entspricht den geplanten Kennwerten und erreicht bei den Standortbedingungen mit 20.9% den höchsten Kapazitätsfaktor aller Anlagentypen und einen Bruttoertrag von 5.5 GWh/Jahr. Erfahrungen bei bestehenden Anlagen in der Schweiz zeigen einen durchschnittlichen Kapazitätsfaktor von 18%, auf den Jurahöhen nur 15%. (Beachte: diese Prognose ist als optimistisch anzusehen).

Der Nettoertrag P75 einer solchen Anlage liegt damit bei ca. 3.9 GWh/Jahr. Der Schwellenwert für nationales Interesse von 20 GWh/Jahr kann somit auch mit 5 Anlagen nicht erreicht werden. Das Risiko für eine Unterschreitung dieser Prognose liegt dabei immer noch bei hohen 25%.

Weder wird mit diesen Werten ein Anlage von nationalem Interesse erreicht, noch kann die gemäss EnG Art. 1 geforderte Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden.

Wenn ein Windparkprojekt die Wirtschaftlichkeit nicht nachweisen kann, ist es gemäss EnG Art. 1 nicht zulässig. Sind zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit ungesicherte Subventionen oder anderweitige Zuschüsse notwendig, ist es ebenfalls nicht zulässig.

Es muss sichergestellt werden, dass eine Planung unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss USG Art.1, insbesondere der Wirtschaftlichkeit, in der geplanten Windzone möglich ist. Es ist zu vermeiden, dass eine hierzu ungeeignete Windzone festgelegt und dadurch Fehlplanungen Vorschub geleistet wird.

Ein Windpark Chall wird aus allen diesen Gründen nicht genehmigungsfähig sein.

5) Keine Zustimmung zum Ausbau des Strassennetzes zur Erschliessung

Erschliessung und Einspeisung

Das vorgeschlagene Gebiet ist für Schwerlasttransporte mit Anpassungen an der Abzweigung in Laufen in Richtung Röschenz und an der Kreuzung auf dem Challpass erreichbar.

Die Einspeisung ist an die 50/15 kV-Unterstation in Laufen vorgesehen.

Die Erschliessung der Standorte der einzelnen Windturbinen wird zu massiven Ausbaumassnahmen der Zufahrtsstrassen führen. Diese Massnahmen können zu schwerwiegenden Folgen für die Geologie und die Trinkwasserversorgung im sensiblen Gebiet des Chall führen und dürfen nicht vorgenommen werden.

6) Standorte der Windturbinen liegen ausserhalb des Potentialgebiets

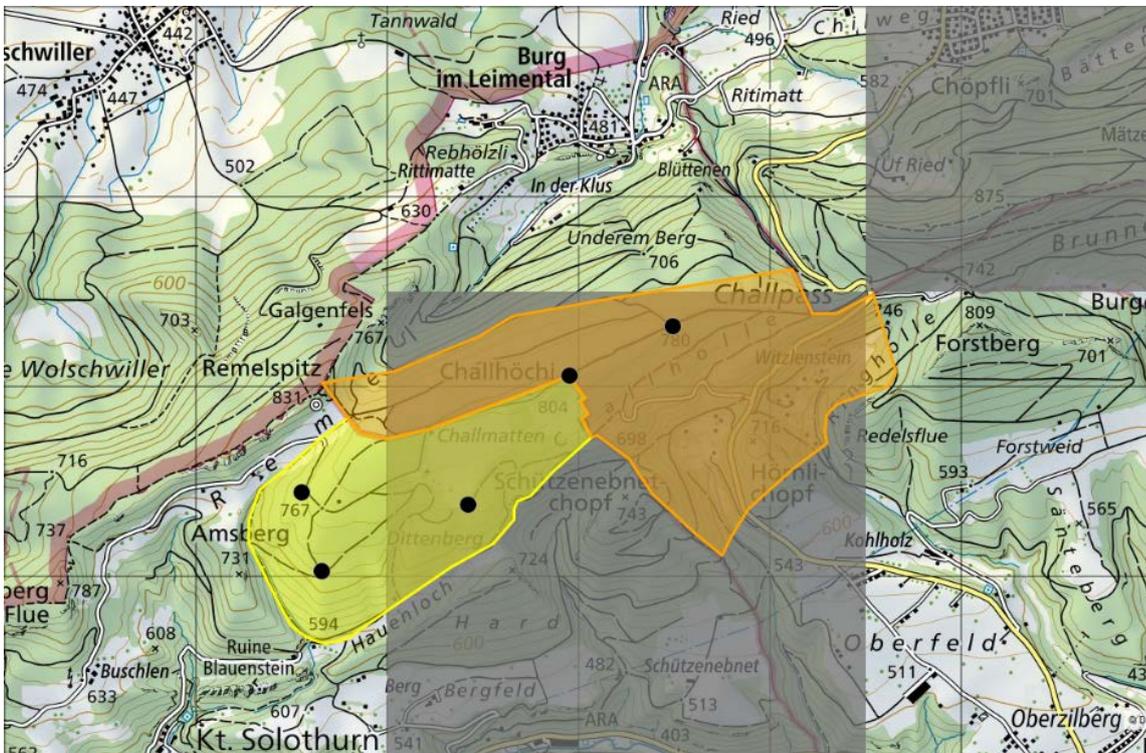
5.3.2. Übergeordnete Planungen

Konzept Windenergie des Bundes

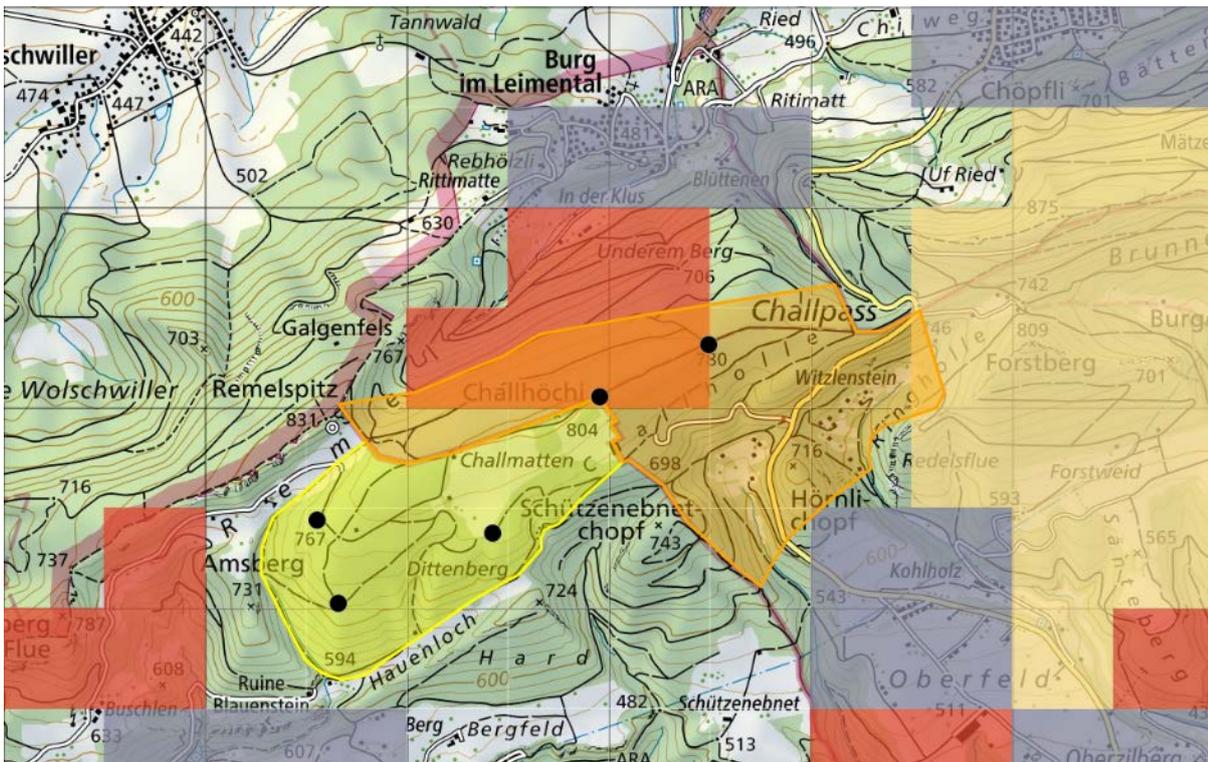
Das Konzept Windenergie definiert einerseits die wichtigsten Bundesinteressen, welche bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind, und gibt andererseits Hinweise zu den hauptsächlichen Windpotenzialgebieten, welche im Rahmen der kantonalen Richtplanung abzuklären sind.

Gemäss Windatlas wird das Gebiet «Chall» als Gebiet mit hohem Windpotenzial eingestuft und es werden dort keine Bundesinteressen tangiert.

Bei genauer Betrachtung kann festgestellt werden, dass 2 der 5 geplanten Standorte (wenn auch knapp) im Windatlas Schweiz ausserhalb des Potentialgebiets für Windkraft liegen.



Ebenso liegen die zwei am östlichsten geplanten Standorte in einem "grundsätzlichen Ausschlussgebiet" gem. Windatlas Schweiz.



Die Aussage im Mitwirkungsdocument ist damit nachgewiesernmassen falsch und darf so nicht als Argument stehen gelassen werden.

7) Zielsetzung der Juraschutzzone wird missachtet

Das vorgeschlagene Gebiet «Chall» liegt in der Juraschutzzone und einige Flächen des Landwirtschaftsgebiets sind als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Zudem liegt das Gebiet in einer Grundwasserschutzzone.

Der Chall ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet mit einer einzigartigen Flora und Fauna. Das gesamte Gemeindegebiet von Kleinlützel wurde daher gemäss der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 22 ff.) im Richtplan der Juraschutzzone zugeordnet. Die gesetzlich festgelegten Zielsetzungen würden mit dieser Richtplanänderung verletzt.

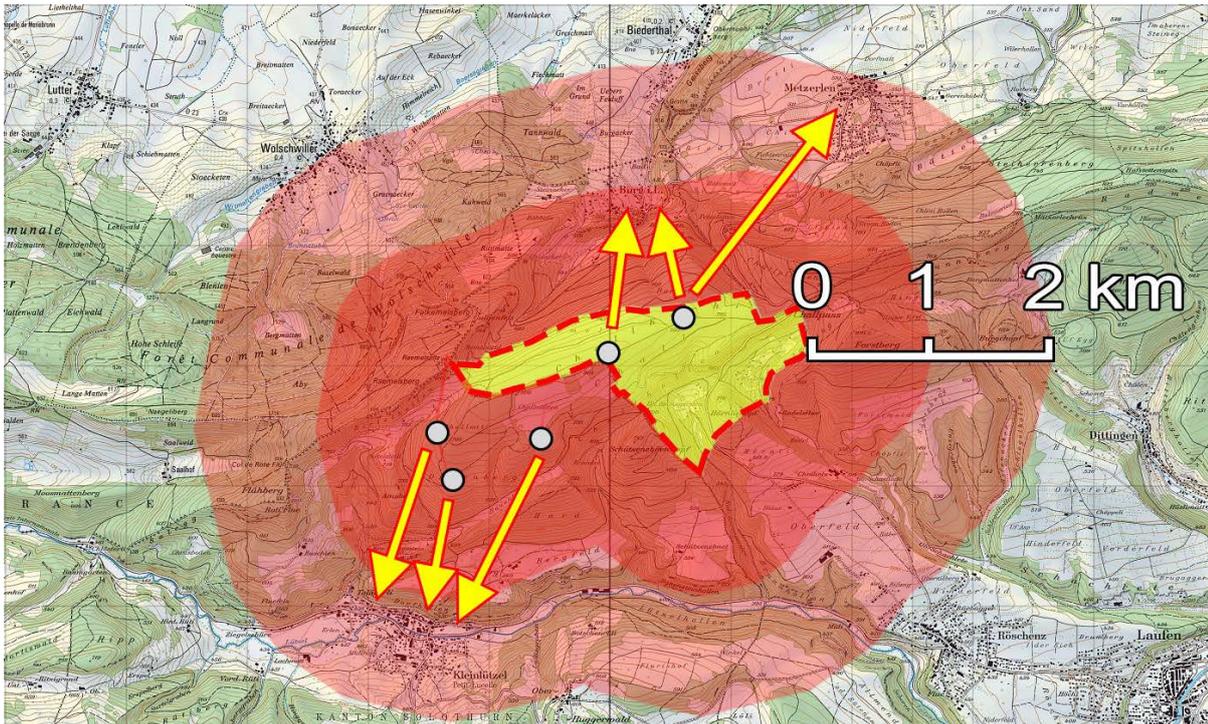
8) Grenzwerte der Lärmschutzverordnung werden nicht eingehalten

5.3.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Siedlung/Lärm

Die Siedlungsgebiete von Kleinlützel und Burg i.L. liegt je rund 750 m vom geplanten Gebiet entfernt. Der Abstand zu den nächstgelegenen Höfen Berg, Buschlen und Schützenebnet beträgt 500 m (Berg) bzw. 1000 m. Für die Beurteilung sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) massgebend.

Modellierungen der Lärmwerte von Windturbinen vom vorgesehenen Typus zeigen, dass bereits bei der gleichzeitigen Einwirkung von 2 Anlagen in einem Abstand von 1000 Metern die Grenzwerte gem. Lärmschutzverordnung beim Windpark Chall nicht eingehalten werden.



Emissionen (IEC 61400-11)											Immissionen gemäss ISO 9613-2 und EMPA (Bericht 452/460)																										
Wiederrichtungen		Schallleistungspegel (PWL) Herstellerangabe (gem. IEC 61400-11, RMS, 3 dB(A))		Schallleistungspegel (PWL) (11 dB, 0-1)		Schallleistungspegel (PWL) (10 log(d))		Korrekturfaktoren (dB) gemäss LSV Anhang 6 und Empfehlung EMPA (Bericht 452/460)		K1		K2		K3		Bodenreflex / Reflexion (500 Hz) (emp. Interferenzfaktor >1dB)		Zusätzliche Verdünnung (z.B. 5, 5, 5 m/s Windward (k=2))		Luftdämpfung (8°C, 75% rel. Luftfeuchtigkeit, ISO 9613.1.1(20))		Unschärfe Emissionsprognose (Standardabweichung: 7...-4 dB)		SP _{7,5}		Mindestabstände zur Einhaltung LSV		Immissionspegel bei Entfernung dB(A) bei 95% Last, Wind ab 8 m/s auf Nabenhöhe									
Typ	Anzahl	PWL	SPL	K1	K2	K3	Bodenreflex / Reflexion (500 Hz) (emp. Interferenzfaktor >1dB)	Zusätzliche Verdünnung (z.B. 5, 5, 5 m/s Windward (k=2))	Luftdämpfung (8°C, 75% rel. Luftfeuchtigkeit, ISO 9613.1.1(20))	Unschärfe Emissionsprognose (Standardabweichung: 7...-4 dB)	SP _{7,5}	40 dB(A)	45 dB(A)	300m*	500m*	700m	1000m	1500m	2000m	3000m	4000m	40 dB(A)	45 dB(A)	300m*	500m*	700m	1000m	1500m	2000m	3000m	4000m						
Vorort W112.3.0 MW Betriebsmodus 0	1	106.5	95.5								106.5	1498	955	56.6	51.5	44.5	40.0	36.5	31.0	25.5																	
	2	109.5	98.5								109.5	1922	1259	59.4	54.5	47.5	43.0	39.5	34.0	29.5																	
	3	111.3	100.3								111.3	2205	1489	61.2	56.3	49.3	44.8	41.3	35.7	31.2																	
	4	112.5	101.5	5	0	4	2	-4	-0.002	4	112.5	2422	1633	63.0	57.5	54.2	50.5	46.0	42.5	37.0	32.5																
	5	113.5	102.5								113.5	2600	1770	64.0	58.5	55.2	51.5	47.0	43.5	38.0	33.5																
	6	114.3	103.3								114.3	2751	1887	65.0	59.3	56.0	52.3	47.8	44.3	38.7	34.2																
	7	115.0	104.0								115.0	2882	1990	66.0	60.0	56.7	53.0	48.4	44.9	39.4	34.9																
	8	115.5	104.5								115.5	2999	2083	66.4	60.3	57.3	53.5	48.9	45.3	40.0	35.5																
Vorort E1.01 (E1.2) 2.15 MW Betriebsmodus 1	1	105.0	94.0								105.0	1315	827	54.9	50.0	43.0	38.5	35.0	29.5	25.0																	
	2	108.0	97.0							108.0	1701	1099	57.9	53.0	46.0	41.5	38.0	32.5	28.0																		
	3	109.8	98.8							109.8	1962	1289	59.6	54.6	47.6	43.1	39.6	34.2	29.7																		
	4	111.0	100.0	5	0	4	2	-4	-0.002	4	111.0	2164	1448	61.0	56.0	49.0	44.5	41.0	35.5	31.0																	
	5	112.0	101.0							112.0	2328	1552	62.0	57.0	50.0	45.5	42.0	36.5	32.0																		
	6	112.8	101.8							112.8	2469	1669	63.0	57.8	54.5	50.8	46.2	42.8	37.2	32.7																	
	7	113.5	102.5							113.5	2592	1754	64.0	58.5	55.2	51.5	46.9	43.4	37.9	33.4																	
	8	114.0	103.0							114.0	2702	1849	64.4	59.1	55.7	52.0	47.3	44.0	38.5	34.0																	

PWL Herstellerangabe bei 95% Last, A-Bewertet, RMS ±3 dB

Akustische Kumulation: $I = PWL + 10 \times \log(n)$ (Näherungsw. bei äquivalenten Pegeln/Abständen)

Geometrische Verdünnung: $A_{ge} = 20 \times \log(d/d_0) + 10 \times \log(4\pi)$ (gem. ISO 9613-2)

Atmosphärische Dämpfung: $a = 0.002 \text{ dB/m}$ (8°C, 75% rel. Luftfeuchtigkeit, gem. ISO 9613-1)

Meteorologische Korrektur: $C_{me} = 0$

+3 dB: Zunahme Gesamtpegel bei Verdopplung der Quellen

+5 dB: Entspricht anderthalbfacher Lautstärke; Abtufung LSV ohne Dämpfung/Verdopplung der notwendigen Abstände

+6 dB: Entspricht doppelter Lautstärke (Tag/Nacht Diff. LSV)

+10 dB: Lärmbelästigung einzelner Personen zu erwarten

35 dB(A): Lärmbelästigung einzelner Personen im Innern von Gebäuden

51 dB(A): 20% stark belästigte Personen im Innern von Gebäuden

< 40 dB(A): Keine Überschreitungen von Lärmschutz-Grenzwerten

> 40 dB(A): Überschreitung PW ES1 Nacht sowie WHO-Empfehlung NNG

41 dB(A): Überschreitung PW ES2 Nacht

> 50 dB(A): Überschreitung PW ES3 Tag und PW ES3 Nacht

> 55 dB(A): Überschreitung PW ES3 Tag und Airmwert ES1 Nacht

> 60 dB(A): Überschreitung PW ES4 Tag und Airmwert ES1 Tag/ES2/3 Nacht

* 300m: Immissionswerte bei 300 - 500 m ab 2 3 Anlagen nur, sofern Anlagenlayout dies ermöglicht (zu kurze Abstände, zur Vermeidung von Abwekungen und Turbulenzen mindestens 500-800 m erforderlich)

* 500m: Immissionswerte bei 500 - 700 m ab 2 3 Anlagen nur, sofern Anlagenlayout dies ermöglicht (zu kurze Abstände, zur Vermeidung von Abwekungen und Turbulenzen mindestens 500-800 m erforderlich)

PW: Planungswerte für neue Anlagen

ES1 ES2 ...: Lärmempfindlichkeitszonen ES1 Erholungszone ES2 Wohnzone ES3 Wohn-/Gewerbe-/Landwirtschaftszone ES4 Industriezone

9) Fruchtfolgeflächen - Kompensationsmassnahmen nicht festgelegt

Fruchtfolgeflächen

Windenergieanlagen und ihre Erschliessung auf Fruchtfolgeflächen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Verlust an Fruchtfolgeflächen soll durch geeignete Massnahmen kompensiert werden.

In der nachgeordneten Planung ist der Standortnachweis der Anlagen zu erbringen und allfällige Kompensationsmassnahmen festzulegen.

Da das Konzept für den Windpark Chall und die detaillierten Anlagestandorte bereits definiert sind, muss dieser Standortnachweis bereits jetzt und vor Festlegung einer Richtplananpassung erbracht werden.

Es wird vermutet, dass nicht genügend Ersatzflächen bereitgestellt werden können.

10) Unverhältnismässiger Eingriff in die Landschaft

Landschaft

Die Errichtung eines Windparks stellt einen Eingriff in die Landschaft dar. Die einzelnen Anlagen sind relativ gut sichtbar, auch wenn sie aufgrund des Reliefs teilweise abgedeckt werden. Das gesamte Gebiet liegt in der Juraschutzzone so wie die übrigen Gebiete für Windparks des Kantons Solothurn.

Bereits im Jahr 2014 hat das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn in seiner Stellungnahme an den Kanton Baselland (Anlage 1) folgendes festgestellt: **“Eine Reihe von Windenergieanlagen auf der Krete des Blauen würde das bemerkenswerte Landschaftsbild unverhältnismässig stark belasten und dominieren *und ist daher sowohl für den Kanton Solothurn als auch die direkt betroffenen Gemeinden Hofstetten-Flüh und Metzerlen-Mariastein nicht vertretbar.*”**

Ebenso bestätigen diverse Visualisierungen, dass der Eingriff in die Landschaft zu massiv wäre und daher ein Windpark auf der Challhöchi nicht vertretbar ist. - Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass die Grösse der Anlagen seit 2014 noch einmal um ca. 20% zugenommen hat, und daher die Auswirkungen noch massiver sind als dannzumal angenommen.

11) ISOS-Kriterien werden nicht berücksichtigt – Gemeinden Metzerlen und Mariastein wurden “vergessen”

Ortsbilder

Burg i.L. (BL) ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Aufgrund der Distanz und des Höhenunterschieds von mehr als 300 m ist keine Beeinträchtigung des Ortsbilds zu erwarten.

Der Nachweis ist in der nachgeordneten Planung zu erbringen.

Es ist stossend und unverständlich, dass im Dokument “Richtplan 2019” auf die Ortsbilder von Metzerlen, Mariastein und Hofstetten überhaupt nicht eingegangen wird.

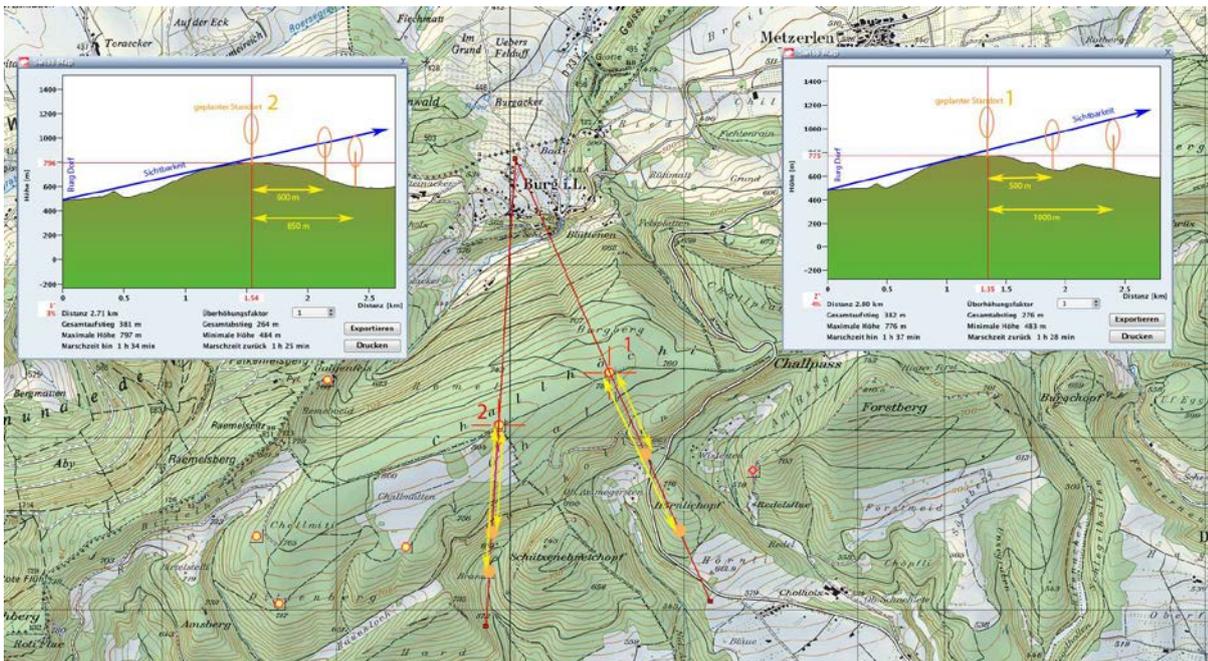
Im Jahr 2014 schrieb das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn in seinem Schreiben (Anlage 1) noch:

*“Sowohl Metzerlen (Dorf) als auch Mariastein (Spezialfall) sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (1505) aufgeführt. Hofstetten ist ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Speziell für den Klosterort Mariastein - einer der wichtigsten Wallfahrtsorte der Schweiz - aber auch für die beiden Dörfer ist das weitgehend un-erbaute Plateau und das ausgedehnte, von der Waldsilhouette gesäumte Kulturland als Ortsvorder- bzw. -hintergrund von besonderer Bedeutung. **Diese für den Kanton Solothurn hohe räumliche Qualität darf nicht durch einen Windpark auf der Anhöhe belastet werden, zumal Mariastein und der Blauen zusammen mit der Hofstetter Bergmatte und der Jugendburg Rotberg ein beliebtes und attraktives Naherholungsgebiet und Ausflugsziel sind.**”*

Schon alleine aus diesem Grund ist eine Richtplanänderung, die vom gleichen Amt mit dem gleichen Vorsteher wie dazumal ausgeht, nicht verständlich.

Die Aussage bzgl. der Gemeinde Burg “*Aufgrund der Distanz und des Höhenunterschieds von mehr als 300 m ist keine Beeinträchtigung des Ortsbilds zu erwarten.*” ist schlichtweg falsch.

Die Visualisierungen nachstehend und im Anhang (Anlage 2) zeigen, dass von Burg aus 3 der 5 Windturbinen (eine davon praktisch in deren gesamten Grösse) sichtbar sind.



Und auch die Ortsbilder der weiteren ISOS-geschützten Objekte (Metzerlen, Mariastein) würden durch den Windpark massivst beeinflusst.

Gemäss den unter Kapitel 3.4 des Konzepts Windenergie (ARE, 2017) aufgeführten Grundsätzen dürfen Windenergieanlagen die Lagequalitäten und Aussenwirkung von ISOS-Objekten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen. Dies ist hier für alle drei Objekte nicht gegeben. – Auch dieser Punkt steht einem Windpark auf dem Chall entgegen.

12) Standorte liegen mehrheitlich im Wald

Wald

Für das Gebiet werden auch Waldstandorte einbezogen. Gemäss Windenergiekonzept Schweiz ist der Wald als «Vorbehaltsgebiet» zu betrachten. Dazu müssen Alternativen ausserhalb des Waldes geprüft werden.

Die Standortgebundenheit ist mit einer umfassenden Interessenabwägung nachzuweisen.

Alle fünf geplanten Standorte sind aktuell im Wald oder direkt am Waldrand geplant. - Damit liegt der gesamte geplante Windpark effektiv im Wald, der als "Vorbehaltsgebiet" zu betrachten ist.

Für alle Standorte und die Zufahrtswege sind massive Rodungen notwendig. Gem. Waldgesetz ist grundsätzlich für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz mit standortgerechten Arten zu leisten (vgl. Art. 7 Abs. 1 WaG).

Weder bestehen klare Vorstellungen, wie Realersatz geleistet werden soll, noch wurden Alternativen ausserhalb des Waldes geprüft.

Diese Abklärungen zur Standortgebundenheit sind nicht im nachgängigen Verfahren mit einer Interessenabwägung vorzunehmen sondern können bereits jetzt vor der Richtplananpassung vorgenommen werden. - Sollten die Resultate dieses Verfahrens negativ ausfallen, muss auf eine Richtplananpassung verzichtet werden.

13) Artenschutz verunmöglicht Windpark auf der Challhöchi

Artenschutz

Es wurden Vorabklärungen für Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse vorgenommen. Bei den Brutvögeln wird am problematischsten das Vorkommen des Wanderfalken beurteilt. Der Brutplatz am «Galgenfelsen» liegt weniger als 1 km vom geplanten Perimeter des Windparks entfernt. Ebenfalls in der Nähe liegt der Brutplatz «Redelsfluh», innerhalb von rund 3 km liegen die Brutplätze «Schlossfelsen» und «Klösterli».

Das Konfliktpotenzial für Zugvögel wird aufgrund von Modellierungen als klein eingestuft.

Bezüglich Fledermäusen wird das Gebiet «Chall» als Standort mit besonderen Aktivitäten eingestuft.

Weitere Abklärungen sind in der nachgeordneten Planung notwendig.

Der Chall hat eine einzigartige Flora und Fauna. Der Chall beherbergt die Brut- und Nistplätze von vielen geschützten Wildtieren wie z.B. dem Wanderfalken. Die drei Brutplätze werden im Dokument richtig erkannt. Dass einer der drei Plätze der erfolgreichste Brutplatz der ganzen Schweiz für den Wanderfalken ist, sei ebenso erwähnt.

Im geplanten Gebiet in Kleinlützel kommen auch viele Fledermausarten vor, darunter die Breitflügelfledermaus.

Sowohl der Wanderfalke wie die Breitflügelfledermaus stehen (nebst anderen) auf der Liste der prioritären Arten des Kantons Solothurn und müssen mit hoher Priorität geschützt werden. Aufgrund des mehrere Kilometer umfassenden Aktionsradius sowohl des Wanderfalken als auch der Breitflügelfledermaus besteht für beide Arten eine existentielle Bedrohung durch die Windkraftanlagen.

Der Chall ist entgegen der Aussage im Richtplan auch ein bedeutendes Zugvogelgebiet, insbesondere für Greifvögel. Für den hier heimischen Rotmilan trägt die Schweiz gar eine besondere Verantwortung.

Die Vogelwarte Sempach schätzte daher in einem Bericht aus dem Jahr 2011 den Konflikt am Standort Challpass als insgesamt „sehr gross“ ein, speziell für den Wanderfalken. In ihren Empfehlungen „Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten“ (07/2019) hat die Vogelwarte Sempach den Mindestabstand zum Schutz des Wanderfalken auf einen Radius von 3 Kilometern festgelegt.

Auch aus Sicht des Artenschutzes darf eine Richtplananpassung nicht vorgenommen werden.

Alleine die Mindestabstände zum Schutz des Wanderfalken können im geplanten Perimeter nicht eingehalten werden und verunmöglichen damit den Bau einer Windkraftanlage im geplanten Perimeter.

14) Grundwasserversorgung gefährdet

Grundwasser

Das vorgeschlagene Gebiet «Chall» liegt zum grössten Teil in der Schutzzone S3. Diese wurde 1983 ausgeschieden und entspricht nicht mehr der Gesetzgebung. Sie wird deshalb zurzeit überprüft. Das ganze Gebiet liegt zudem im Gewässerschutzbereich zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer.

Weitere Abklärungen sind in der nachgeordneten Planung notwendig.

Die Aussage „... entspricht nicht mehr der Gesetzgebung. Sie wird deshalb zurzeit überprüft“ suggeriert, dass in Zukunft keine Beeinträchtigung zu erwarten sei. Das ist falsch.

Die Standorte von zwei potentiellen Windturbinen liegen in der Grundwasserschutzzone der Amsbergquelle. Der Schutz der für die Wasserversorgung von Kleinlützel wichtigen Amsbergquelle hat höchste Priorität, ist heute aber wegen der alten Schutzzone nicht vollumfänglich gegeben. Eine Zwischenbeurteilung von September 2013 zeigte, dass die heutige Schutzzone in vielen Bereichen (räumlich wie auch hinsichtlich Schutzstufe) angepasst werden muss.

Eine nachteilige Auswirkung durch die Mastfundamente der Windkraftanlagen auf die Hydrodynamik des Grundwassers und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung muss unterstellt werden.

Ebenso ist davon auszugehen, dass die baulichen Massnahmen zur Erschliessung der Zufahrtswege für den Schwerverkehr eine erhebliche Gefährdung für die Wasserversorgung darstellen werden.

15) Geologie und Einsturzgefahr

Auf die Problematik der Geologie des Planungssperimeters nimmt der Mitwirkungsbericht überhaupt nicht Bezug.

Die Windkraftanlagen sind auf einem geologisch höchst sensiblen Gebiet geplant. Eine Windkraftanlage übt massive Kräfte auf den Mast und das Fundament, somit auch auf den Untergrund aus.

Es müssen vorgängig gehörige Untersuchungen vorgenommen werden, damit eine Gebietsveränderungen und schlimmstenfalls ein Erdbeben mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Eine solche Gefahr ist aber je nach Bodenbeschaffenheit durchaus real. Dies umso mehr, als unklar ist, ob sich unter den geplanten Windkraftanlagestandorten sicher Höhlensysteme befinden. Die drohende Gefahr eines Bergsturzes und auch die Gefahr einer sichtbaren Gebietsveränderung sind Interessen, die den öffentlichen und fiskalischen Interessen am Bau der Windkraftanlage entgegenstehen.

16) Flugverkehr gefährdet

Relevante Technische Anlagen des Bundes

Die Abklärungen zu den relevanten technischen Anlagen in der Kompetenz des Bundes umfassten: Zivilluftfahrt, Militärflugfahrt und militärische Anlagen, meteorologische Messinstrumente und Richtfunkstrecken. Sie zeigen, dass es keine Auswirkungen gibt, welche einer Errichtung eines Windparks im Gebiet «Chall» entgegenstehen würden.

Bezüglich Abflugverfahren des Flughafens Basel-Mulhouse sind im nachfolgenden Verfahren Höhe und Position von Windenergieanlagen bzw. weitere Massnahmen darauf abzustimmen.

Der Windpark Chall liegt nur 15 Kilometer vom Flughafen Basel entfernt. Die Mindestabstände zu Windparkanlagen für Flugsicherungsradare betragen zivil 15 km und militärisch 20 km. - Da diese Mindestabstände unterschritten werden, wird die Höhe der einzelnen Windturbinen reduziert werden müssen. Kleinere Anlagen werden zu deutlich geringerem Ertrag führen.

17) Schattenwurf, Lichtimmissionen und Eiswurf

Auf die Problematik der Geologie der Themen Schattenwurf, Lichtimmissionen und Eiswurf nimmt der Mitwirkungsbericht überhaupt nicht Bezug.

Die nordwestlich bis nordöstlich an den Windpark angrenzenden Siedlungsgebiete der Gemeinden werden aufgrund von deren geografischer Lage in Bezug auf die Themen Schattenwurf und Lichtimmissionen (Discoeffekt) besonders und fast während des ganzen Tages betroffen.

Aufgrund dieser Effekte muss in Kauf genommen werden, dass die Anlagen des geplanten Windparks oft abgestellt werden müssen und daher die Produktion der Anlagen massiv eingeschränkt wird.

Wie sich diese Immissionen auf die Anwohner auswirken, wird im Bericht nicht thematisiert. Alle diese Immissionen wirken sich störend auf die Anwohner aus. Sie stehen damit den öffentlichen und fiskalischen Interessen des geplanten Windparks entgegen und stellen Argumente dar, die in der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen.

18) Wirtschaftlichkeit und Projektnutzen sind nicht gegeben

Zur Wirtschaftlichkeit:

Das EnG fordert in Art. 1 eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung für die Schweiz. Daher ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit auch bei Windparks von entscheidender Bedeutung. Die Erreichung einer gewissen Jahresproduktion oder eines Schwellenwertes sagt dabei nichts aus über die Wirtschaftlichkeit. Hierzu sind umfangreiche Abklärungen notwendig, die die Rahmenbedingungen und Investitionskosten berücksichtigen.

Wenn ein Windparkprojekt die Wirtschaftlichkeit nicht nachweisen kann, ist es gemäss EnG Art. 1 nicht zulässig. Sind zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit ungesicherte Subventionen oder anderweitige Zuschüsse notwendig, ist es ebenfalls nicht zulässig.

Zum Erreichen der Wirtschaftlichkeit mit zugesicherten EVS-Vergütungen sind für Windparks in der Schweiz mindestens 5.5 m/s Mittelwind auf Nabenhöhe notwendig. Da die hohen Erwartungen der IWB im Gebiet Chall sehr unwahrscheinlich sind, dürfte die Wirtschaftlichkeit auch mit zugesicherter EVS-Vergütung kaum erreicht werden. Es ist mit einem hohen Risiko und relativ hohen Verlusten zu rechnen. Das Wirtschaftlichkeitsgutachten muss daher kritisch geprüft und das Projekt ggf. überdacht werden.

Es muss sichergestellt werden, dass eine Planung unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss USG Art.1, insbesondere der Wirtschaftlichkeit, in der geplanten Windzone möglich ist. Es ist zu vermeiden, dass eine hierzu ungeeignete Windzone festgelegt und dadurch Fehlplanungen Vorschub geleistet wird.

Es wird bestritten, dass der Windpark Chall rentabel zu betreiben ist. Daher muss das den Aussagen zur Richtplananpassung zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsgutachten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zum Projektnutzen und zum effektiven Ertrag

Die Projektverfasserin IWB geht von einer Stromproduktion für 10'000 Haushaltungen aus (vergl. Projektseite IWB: . <https://www.iwb.ch/Ueber-uns/Projekte/Windpark-Challhoechi.html>)

Der durchschnittliche Verbrauch der 3.8 Mio. Haushalte der Schweiz liegt bei 5'026 kWh/Jahr (Stand 2018). Somit wäre für 10'000 Haushaltungen eine Jahresproduktion netto von 50 GWh notwendig.

Dieser Wert wird nicht einmal annähernd erreicht. Sehr optimistisch betrachtet könnte ein Windpark mit 5 Anlagen auf dem Chall Strom für 4'000 Haushaltungen erzeugen.

Eine Jahresproduktion mit nationalem Interesse von 20 GWh entspricht dem Stromverbrauch pro Kopf von 2'700 Einwohnern der Schweiz. Ein Drittel davon wird direkt in den Haushaltungen verbraucht. Die drei Anliegergemeinden Röschenz, Burg und Kleinlützel haben zusammen 3'346 Einwohner. Die Stadt Laufen hat bereits über 5'200 Einwohner.

Die genannten Zahlen zum Nutzen des Windparks sind somit massiv übertrieben und beschönigt und erwecken weitere Zweifel an den übrigen Angaben und genannten Werten. Sie stehen damit den öffentlichen und fiskalischen Interessen des geplanten Windparks entgegen und stellen Argumente dar, die in der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen.

Eine Realisierung eines Windparks Chall wird auch aus diesem Grund nicht möglich sein.

19) GESAMTBEURTEILUNG

5.3.4. Gesamtbeurteilung

Beim Windpark «Chall» handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse, da die mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh übertroffen wird. Es handelt sich gemäss Bund um ein Windpotenzialgebiet, welches im Rahmen der kantonalen Richtplanung abzuklären ist.

Der Planungsgrundsatz E-2.4.1 des kantonalen Richtplans ist berücksichtigt, die Beurteilung gemäss Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008 fällt grundsätzlich positiv aus.

Beim Bereich Natur werden jedoch je nach Tiergruppe erhebliche Konflikte mit Flora und Fauna als wahrscheinlich angenommen.

Bei der weiteren Bearbeitung ist die Standortgebundenheit im Wald bzw. auf Fruchtfolgeflächen darzulegen, die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung nachzuweisen, und es sind Massnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit Flora und Fauna zu erarbeiten.

Generell ist die Umweltverträglichkeit in der nachgeordneten Planung zu prüfen.

KONKLUSIONEN:

DIE SCHLUSSFOLGERUNG, DASS EIN WINDPARK CHALL VON NATIONALEM INTERESSE IST, WIRD VEHMENT BESTRITTEN.

IM JAHR 2014 HAT DER KANTON SOLOTHURN NOCH SELBST (GLEICHES AMT, GLEICHER AMTSLEITER) EINEN WINDPARK AUF DEM CHALL ABGELEHNT.

Im Schreiben des Amtes für Raumplanung Solothurn vom 3. Juli 2014 steht explizit:

„Wir nehmen zu der von Ihnen vorgeschlagenen Strategie im Umgang mit der Windenergie eine differenziert kritische Haltung ein. Einerseits befürwortet der Kanton Solothurn in seinem soeben erschienenen Energiekonzept 2014 die Steigerung der lokalen Stromproduktion Andererseits hat der Solothurner Kantonsrat am 4. September 2013 den Auftrag „Keine Windparks an grenznahen Standorten“ erheblich erklärt. ... Die Tatsache, dass zwei der zur Vernehmlassung eingeladenen Solothurner Gemeinden gegen die geplante Nutzung der Windenergie sind, während sich die beiden anderen Gemeinden dafür und sogar für eine mögliche Ausdehnung auf Solothurner Gebiet aussprechen, zeigt einmal mehr die kontroverse Haltung der Bevölkerung zur Nutzung dieser Form der erneuerbaren Energien.“

Und weiter auf Seite 4 zum Potentialgebiet “Blauen-Burg”

“In der Interessenabwägung zwischen den berechtigten Anliegen des Schutzes und der Nutzung überwiegen hier aus unserer Sicht die Schutzinteressen klar.”

UNTER DEN GEGEBENEN UMSTÄNDEN STEHEN EINER ERFOLGREICHEN UMSETZUNG EINES WIND-PARKS CHALL ZU VIELE ARGUMENTE ENTGEGEN. - ES MACHT DAHER IN DER GESAMTBEURTEILUNG KEINEN SINN, DEN KANTONALEN RICHTPLAN ZU ÄNDERN UND DEN WINDPARK CHALL IN DEN RICHTPLAN AUFZUNEHMEN.

EINE ÄNDERUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS IST DAHER VOLLUMFÄNGLICH ABZULEHNEN.